

Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan

Begründung

Bebauungsplan Nr. 54

„Am Grubener Weg“, 3. Änderung

Satzung

Planstand: 08.11.2023

Projektnummer: 22-2676

Projektleitung: Bode/Seibert

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Planerfordernis und -ziel	3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3 Regionalplanung	5
1.4 Vorbereitende Bauleitplanung	7
1.5 Verbindliche Bauleitplanung	8
1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz	9
1.7 Verfahrensart und -stand	9
2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung sowie Konzeption	10
3. Inhalt und Festsetzungen	11
3.1 Art der baulichen Nutzung	12
3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	12
3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	13
3.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	13
3.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
3.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).....	15
4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	15
4.1 Werbeanlagen.....	15
4.2 Gestaltung von Einfriedungen	16
4.3 Grundstücksfreiflächen	16
5. Berücksichtigung umweltschützender Belange	16
5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	16
5.2 Eingriffs- und Ausgleichplanung	17
6. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung	17
6.1 Artenschutzrechtliche Belange	18
6.2 Schutzgebiete	19
6.3 Biotopschutz	19
7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	20
7.1 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	20
7.2 Überschwemmungsgebiet / Oberirdische Gewässer	20
7.3 Wasserversorgung.....	21
7.4 Abwasserentsorgung	21
8. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	22

9. Vorsorgender Bodenschutz	22
10. Kampfmittel.....	23
11. Denkmalschutz	24
12. Immissionsschutz	24
13. Störfallbetrieb	24
14. Weitere nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise.....	25
14.1 DIN-Normen.....	25
14.2 Stellplatzsatzung.....	25
14.3 Sonstige Infrastruktur.....	25
14.4 Hinweise zum Bahnbetrieb und zu den angrenzenden Bahnanlagen.....	25
14.5 GASCADE Gastransport GmbH	26
14.6 OsthessenNetz GmbH	26
14.7 Tennet TSO GmbH.....	27
14.8 Hinweise Hessen Mobil zu Werbeanlagen	28
14.9 Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).....	28
15. Bodenordnung.....	29
16. Flächenbilanz.....	29
17. Anlagen und Gutachten.....	29

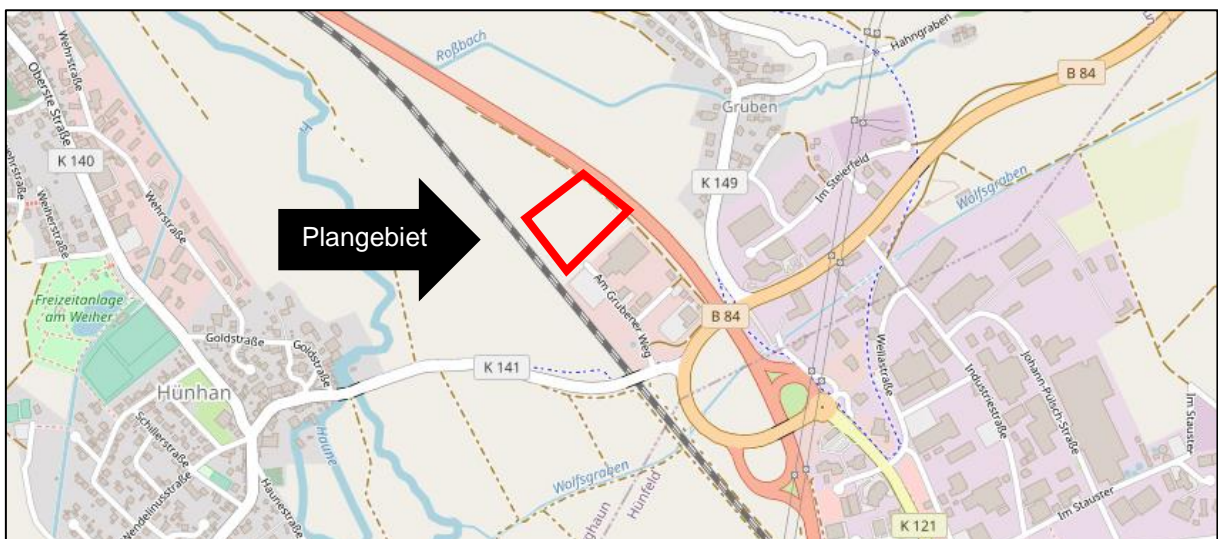
1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Das Unternehmen REEFUELERY GmbH ist an die Marktgemeinde Burghaun mit dem Vorhaben herangetreten, im Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ des Ortsteils Hünhan eine Biomethan-Verflüssigungsanlage zu errichten, um Liquefied Natural Gas (LNG)-Tankstellen mit dem dort produzierten LNG-Treibstoff zu versorgen. Liquefied Natural Gas (LNG) ist ein Treibstoff, welcher über eine hohe Energiedichte verfügt und verglichen mit anderen Energieträgern emissionsarm verbrennt, weshalb LNG im Schwerlastverkehr und in der Schifffahrt als Alternative zu Diesel zunehmend an Bedeutung gewinnt. Der Standort im Ortsteil Hünhan wurde aufgrund der zentralen Lage, der optimalen Anbindung an das Alternoil-Tankstellennetz und des direkten Zugangs zur MIDAL (Mitte-Deutschland Anbindungs-Leitung) als Standort vom Unternehmen ausgewählt. Das Unternehmen errichtet bereits eine Biomethan-Verflüssigungsanlage im Nordwesten des Gewerbegebiets und plant nun diese zu erweitern bzw. zu spiegeln. Die nordwestlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzenden Fläche, auf welcher die Anlage errichtet werden soll, ist bereits im Eigentum des Unternehmens. Planungsrechtlich befindet sich der Planstandort derzeit im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Für das angrenzende Gewerbegebiet besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan „Am Grubener Weg“, 2. Änderung aus dem Jahr 2018. Zur Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens bedarf es daher einer Änderung und Erweiterung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Grubener Weg“, 2. Änderung mit der Umwidmung des nordwestlichen Teilbereichs in ein Industriegebiet sowie der Aufnahme des rd. 1,45 ha großen Grundstücks.

Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun am 09.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Grubener Weg“, 3. Änderung beschlossen. Das Planziel ist die Erweiterung und Überplanung des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur Errichtung der Biomethan-Verflüssigungsanlage. Dabei werden die bestehenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie Gestaltungsvorschriften des rechtverbindlichen Bebauungsplanes „Am Grubener Weg“, 2. Änderung soweit möglich übernommen und für den Bereich der Änderung und Erweiterung ergänzt. Da es sich bei der Biomethan-Verflüssigungsanlage um ein BlmSchG-pflichtiges Vorhaben handelt, ist das BlmSchG-Verfahren vom Vorhabenträger durchzuführen und nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Der vorliegende Bebauungsplan wird unabhängig von der Objektplanung als sog. Angebotsplan erstellt.

Plangebiet



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 03.2022), bearbeitet

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Grubener Weg“, 3. Änderung liegt zwischen der Bahnstrecke Frankfurt-Göttingen und der Bundesstraße B 27 östlich des Ortsteils Hünhan der Marktgemeinde Burghaun. Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereichs liegt eine Fläche von insgesamt rd. 2,55 ha. Derzeit zeichnet sich das Gebiet durch Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung aus. An das Plangebiet schließen im Wesentlichen folgende Flächen und Nutzungen an:

Norden:	Bundesstraße B 27 und Ackerland
Osten:	Gewerbegebiet Am Grubener Weg, Bundesstraße B 27
Süden:	Bahnstrecke Frankfurt-Göttingen, Gewerbegebiet Am Grubener Weg
Westen:	Gehölzstrukturen, Bahnstrecke Frankfurt-Göttingen

Fotodokumentation

Ansicht Norden - Süden



Ansicht Westen - Osten



Ansicht Osten – Westen



Ansicht Süden-Norden

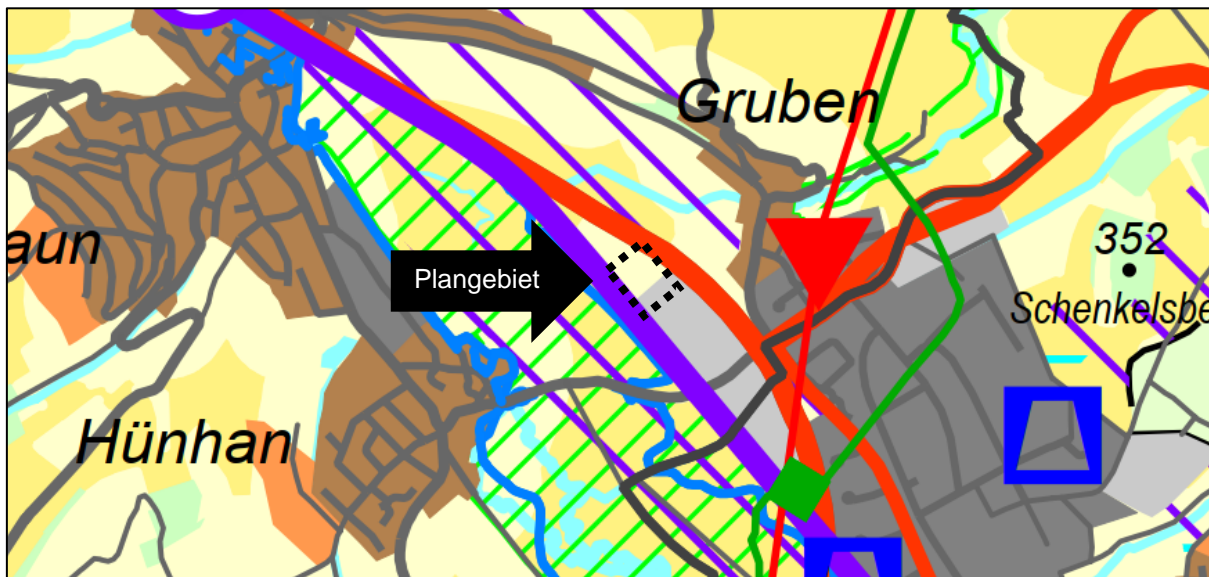


Eigene Aufnahmen: 02/2022

1.3 Regionalplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im **Regionalplan Nordhessen 2009** als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt und grenzt im Südosten an ein *Gewerbegebiet Planung* an. Nördlich wird der Verlauf der B27 als Bundesfernstraße Bestand und südlich die Bahnstrecke Frankfurt-Göttingen als Fernverkehrsstrecke Bestand dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt RPN 2009



Quelle: Regionalplan Nordhessen 2009, bearbeitet

genordet, ohne Maßstab

Vertiefend soll nachfolgend eine Übersicht über den zugrundeliegenden weiteren formulierten Grundsatz des Kapitels 4.6.1 *Landwirtschaft* und des Regionalplans Nordhessen 2009 erfolgen:

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Grundsatz 1: Die in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet und dieser in der Regel vorbehalten.

Eine Inanspruchnahme für andere Raumansprüche ist unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belangs zulässig für

- Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfang bis zu 5 ha im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf,
- Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann,
- Flächen für Photovoltaikanlagen, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann. Bei der Prüfung des Einzelfalls sind auch die nachfolgend genannten Kriterien für Waldneuanlagen anzuwenden,

- *Waldneuanlagen im Umfang bis zu 5 ha, sofern*
 - *keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte entgegenstehen*
 - *Belange von Klima, Wasserwirtschaft und Naturschutz nicht beeinträchtigt werden*
 - *das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert wird*
 - *Belange der Rohstoffsicherung nicht entgegenstehen*
 - *das Benehmen mit der betroffenen Gemeinde hergestellt ist,*
- *Kulturlandschaftspflege.*
- Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ weisen im Unterschied zu den „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ im Regelfall geringere Produktionsgunst und/oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. Die Darstellung der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern erfolgt unabhängig von der Nutzungseignung. Sie soll Spielraum für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung schaffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine nordöstliche Änderung und Erweiterung des bestehenden und im RPN 2009 ausgewiesenen *Gewerbegebiet Planung* mit einer Flächengröße von rd. 2,55 ha. Der Anschluss des Plangebiets erfolgt über den direkten Anschluss der bereits bestehenden Infrastruktur. Mit der geplanten Ausweisung eines Industriegebiets erfolgt eine städtebaulich sinnvolle Zuordnung der Gebietstypen zueinander und im Kontext mit den im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen sind aus diesseitiger Einschätzung keine wesentlichen Konflikte zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung sowie unter Beachtung der Eigenentwicklung bis 5 ha für Gewerbe- und Industrieflächen geht die Marktgemeinde Burghaun davon aus, dass das geplante Vorhaben an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst ist.

Das direkte Umfeld des Plangebiets zeichnet sich durch mehrere Gewerbenutzungen aus, welche zusammen mit den angrenzenden Gewerbegebieten der Stadt Hünfeld ein zusammenhängendes, großflächiges Gewerbegebiet bilden. Auch der Regionalplan Nordhessen von 2009 weist in diesem Bereich einen gewerblichen Schwerpunkt aus, weshalb an dieser Stelle auf das **Ziel 5** des Kapitels 3.1.2 *Gebiete für Industrie und Gewerbe* eingegangen wird.

Gebiete für Industrie und Gewerbe

Ziel 5: *Der Bedarf für die Eigenentwicklung (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) und für eine der gemeindlichen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur angepasste Neuansiedlung kann in dem jeweiligen Ortsteil entweder in den „Vorranggebieten für Industrie- und Gewerbe Bestand und Planung“ oder den „Vorranggebieten Siedlung Bestand bzw. Planung“ gedeckt werden.*

Falls in den Ortsteilen ohne entsprechende Vorranggebiete Planung keine Flächen im Bestand zur Verfügung stehen, können kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha für den vorgenannten Zweck unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung am Rande der Ortslagen zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen sowie die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange sind bei entsprechenden Flächenausweisungen zu berücksichtigen.

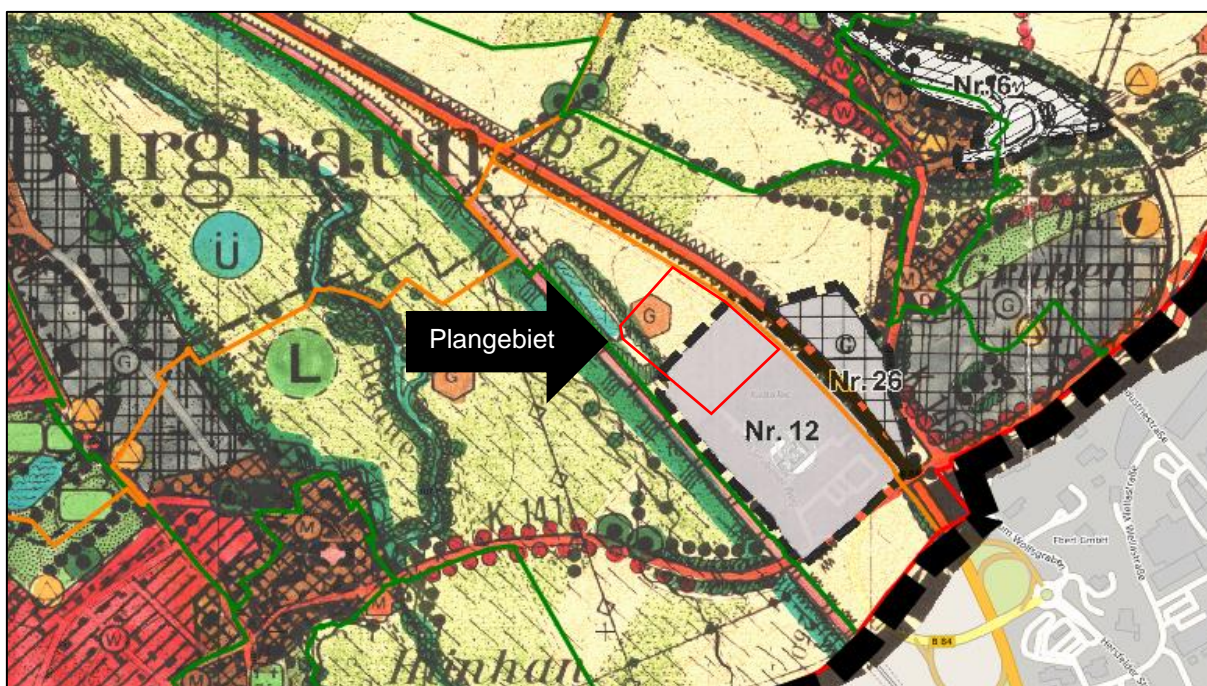
- Da das Vorhaben nicht in „Vorranggebieten für Industrie- und Gewerbe Bestand und Planung“ oder „Vorranggebieten Siedlung Bestand bzw. Planung“ umgesetzt werden kann, gilt für das vorliegende Planverfahren der zweite Satz des Ziel 5. Dem oben genannten Ziel kann mit der vorliegenden Bauleitplanung entsprochen werden, da mit der Änderung und Ausweisung einer 2,55 ha großen Fläche für ein Industriegebiet die Darstellungsgrenze von 5 ha unterschritten wird. Zudem geht die Flächenentwicklung zu Lasten von Flächen der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“, welche im weiteren Sinne den Spielraum für die Eigenentwicklung darstellen (siehe Grundsatz 1, Kapitel 4.6.1). Da das Bauleitplanverfahren im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, werden die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen sowie die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange bei der entsprechenden Flächenausweisung berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich auf der übergeordneten Planungsebene festhalten, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nach derzeitigem Kenntnisstand gewahrt bleiben.

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burghaun stellt das Plangebiet im Nordwesten als Fläche für die Landwirtschaft und im Südosten als Gewerbegebiet (Planung) dar. Des Weiteren wird der Geltungsbereich im Nordwesten von einer Bezeichnung (G) für das angrenzende Biotop/Biozönose (Gewässer) überlagert. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die nordwestliche Darstellung des Flächennutzungsplanes der vorliegenden Planung somit zunächst entgegen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Planziel einer Darstellung einer gewerblichen Baufläche erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Abbildung 3: Geltungsbereich im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burghaun



Quelle: Marktgemeinde Burghaun, bearbeitet

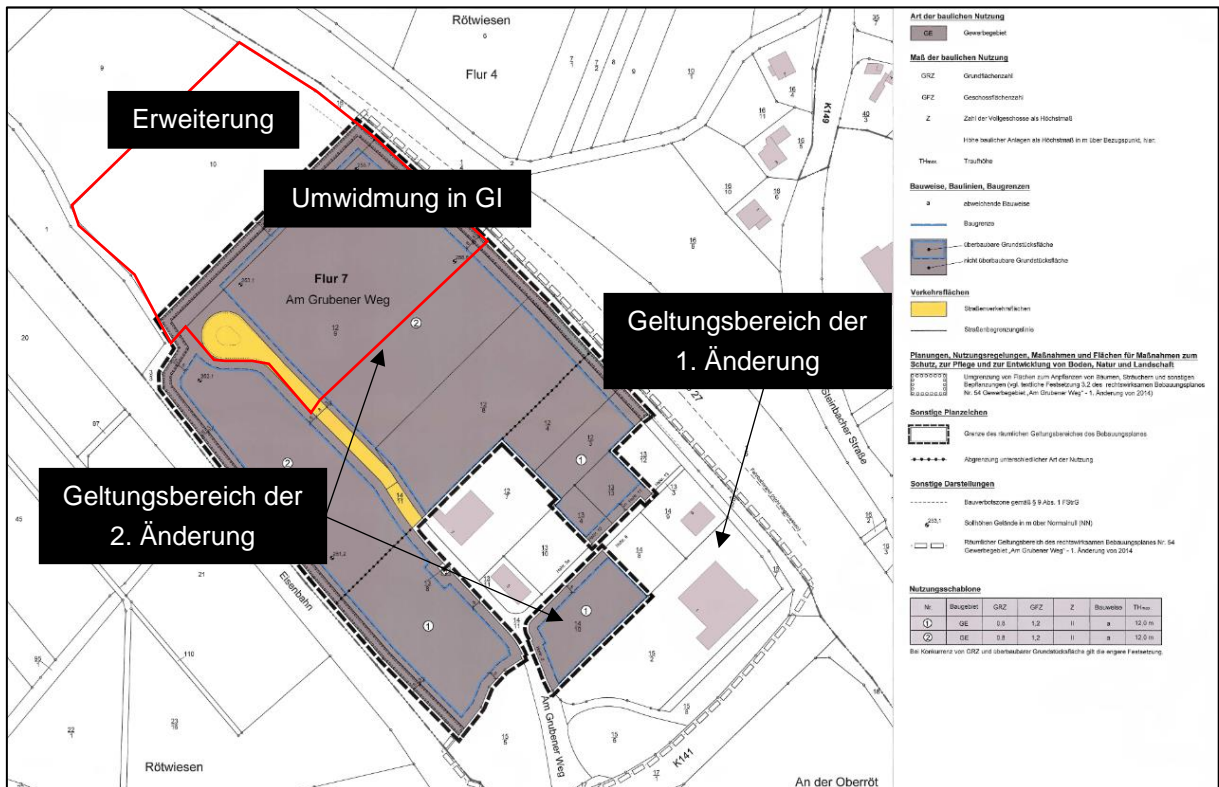
genordet, ohne Maßstab

1.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet ist bisher der Bebauungsplan Nr. 54 "Am Grubener Weg", 2. Änderung aus dem Jahr 2018 maßgeblich, welcher in verkehrsgünstiger Lage im südwestlichen Kreuzungsbereich der Bundesstraße B 27 und der Kreisstraße K 141 ein Gewerbegebiet festsetzt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan hat den bis dahin verbindlichen Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“ 1. Änderung von 2014 ergänzt. Dabei erfolgte eine Erhöhung der für das Gewerbegebiet innerhalb des Geltungsbereiches bislang geltenden Grundflächenzahl, sodass eine verbesserte bauliche Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke ermöglicht werden konnte. Zudem wurden durch die Festsetzung von weiteren Straßenverkehrsflächen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung und Sicherung der verkehrlichen Erschließung nach Nordwesten geschaffen. Die Festsetzungen der südlichen Fläche für den Löschwasserbehälter und der Fläche für das Regenrückhaltebecken blieben von der 2. Änderung unberührt.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ – 3. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ von 2014 und 2018 durch die Festsetzungen der vorliegenden 3. Änderung ersetzt. Insbesondere betrifft dies die Fläche des Flurstücks 12/20 (ehemals 12/18) und das Flurstück 11 der Flur 7, welche von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet umgewidmet werden. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes außerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches gelten im Übrigen unverändert fort.

Ausschnitt rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“ – 2- Änderung sowie Geltungsbereich der 1. Änderung und Plangebiet der Umwidmung und Erweiterung (rot)



Quelle: Marktgemeinde Burghaun, bearbeitet

genordet, ohne Maßstab

1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die nordwestliche Änderung und Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Am Grubener Weg“ um ein Industriegebiet mit rd. 2,55 ha geschaffen werden. Aufgrund der Anfrage zur Errichtung einer Biometan-Verflüssigungsanlage kommen wegen der Ausweisung eines Industriegebiets und der geplanten Nutzung keine innerörtlichen Flächenpotentiale in Betracht. Darüber hinaus bestehen im Gemeindegebiet von Burghaun sowie im bestehenden Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ keine weiteren verfügbaren Flächen, sodass eine Erweiterung von diesem unter Berücksichtigung von nicht vorhandenen Flächenpotenzialen aus diesseitiger Einschätzung als vertretbar erachtet werden kann. Zudem wird mit der vorliegenden Bauleitplanung ein städtebaulich vorgeprägtes Gewerbegebiet erweitert sowie dessen Erschließung planungsrechtlich gesichert. Des Weiteren werden keine besonders hochwertigen Bodenfunktionen in Anspruch genommen, da das Plangebiet mit einer geringen Bodenfunktionsbewertung einzustufen ist (www.bodenviewer.hessen.de).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die vorliegende Bauleitplanung den Vorgaben des BauGB entspricht und daher von einer weiterführenden Prüfung möglicher Alternativstandorte zunächst abgesehen wird. Als Planungsalternative besteht der Verzicht auf die vorliegende Bauleitplanung.

1.7 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	09.02.2022 Bekanntmachung: 06.08.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	15.08.2022 – 23.09.2022 Bekanntmachung: 06.08.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben: 08.08.2022 Frist: 23.09.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24.07.2023 – 01.09.2023 Bekanntmachung: 15.07.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: 18.07.2023 Frist: 01.09.2023
Wegen Bekanntmachungsfehler Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	04.09.2023 – 06.10.2023 Bekanntmachung: 26.08.2023
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	08.12.2023

Die Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Marktgemeinde Burghaun.

Derzeit liegen keine Gründe vor die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungszeit des § 3 Abs. 2 BauGB von mindestens einem Monat zu verlängern.

2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung sowie Konzeption

Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteils Hünhan im unmittelbaren Anschluss an die Bundesstraße B 27 und die Kreisstraße K 141, von wo aus eine überörtliche Anbindung erfolgen kann. Das Plangebiet ist auch für Fußgänger und Radfahrer grundsätzlich erreichbar. Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der Kreisstraße K 141. Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Die innere Erschließung erfolgt über die Straße Am Grubener Weg sowie über die geplante Weiterführung der Verkehrsanlagen nach Nordwesten. Die südwestlich des Geltungsbereiches verlaufende gemeindliche Wegeparzelle (Flurstück 3/3), die insbesondere der Zuwegung in Richtung des sog. Kiesweihers dient, sowie der nördlich verlaufende landwirtschaftliche Weg (Flurstück 16/1) bleiben im Zuge der vorliegenden Planung unberührt.

Der Bereich des Plangebietes befindet sich im nordöstlichen Randbereich teilträumlich innerhalb der Bauverbotszone i.S.d. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Generell gilt, dass längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn sowie bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden dürfen. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Innerhalb der Bauverbotszone befindet sich jedoch nur ein Teil des Pflanzstreifens außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, sodass den einschlägigen straßenrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden kann.

Die Planungskonzeption der Projektierer sieht vor, die bereits in Planung befindliche Anlage (siehe Abb.) im Nordwesten des Gewerbegebiets auf dem nun in Rede stehenden Plangebiet zu spiegeln. Vorgesehen ist auf der Fläche die Errichtung einer Gasaufbereitung, einer Verflüssigungseinheit sowie einer Lager- und Verladeeinheit.

In der Verflüssigungseinheit wird mit Hilfe des Wärmetauschers das zugeführte Gas bei einer Temperatur von -162 Grad Celsius verflüssigt, sodass nach Fertigstellung der Anlage 180 Tonnen Bio-LNG pro Tag produziert werden können.

Planungskonzeption der 1. Anlage mit angrenzendem Plangebiet



Quelle: REEFUELERY GmbH, bearbeitet

3. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“, 3. Änderung aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Unter Berücksichtigung des Eingangs formulierten Planziels gelangt ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO zur Ausweisung. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen zulässig. Einzelhandel sowie Großhandel mit einzelhandelsähnlicher Vertriebsstruktur sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von 10 % bis maximal 100 m² pro Betrieb Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Des Weiteren werden die gem. § 9 Abs. 3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen. Da im angrenzenden Gewerbegebiet ausnahmsweise Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind, werden diese im Geltungsbereich der vorliegenden Erweiterung gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ebenfalls zugelassen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung wird für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Grubener Weg“ daher die Grundflächenzahl festgesetzt. Hinzu kommt eine Festsetzung zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Um eine effiziente bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks und der verfügbaren Fläche zu erreichen, wird im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes die Obergrenze für die Grundflächenzahl gem. § 17 BauNVO von GRZ = 0,8 festgesetzt. Des Weiteren dokumentiert diese zum einen den im angrenzenden Gewerbegebiet bereits vorhandenen Gebäudebestand und ermöglicht außerdem eine geeignete Ergänzung der vorhandenen Nutzungen. Zudem bewegt sich die festgesetzte GRZ zugleich in der Größenordnung nach der im Sinne § 17 Abs. 1 BauNVO Orientierungswerte für Gewerbe- und Industriegebiete.

Ferner wird für eine effiziente Grundstücksausnutzung festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch Stellplätze, Betriebsflächen, Feuerwehrumfahrten, etc. bis zu einem Maß von 0,9 überschritten werden darf, wenn diese in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden, z.B. mit Rasenkammersteinen, wassergebundener Decke, Fugen- oder Porenpflaster.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Um die Höhe baulicher Anlagen zu begrenzen und ein prüfbares Maß der Höhenentwicklung zu gewährleisten, trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Als oberer Bezugspunkt für die zulässige Höhenentwicklung wird die Oberkante Gebäude (OKGeb.) bzw. der baulichen Anlagen in Metern über m. ü. NHN bestimmt und bezieht sich auf die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und bei Flachdächern auf die Oberkante der Attika des obersten Geschosses.

Vorliegend wird eine Oberkante baulicher Anlagen von OK Geb. = 270,0 m ü. NHN für das Industriegebiet festgesetzt. Bezogen auf die mittlere Höhe des bestehenden und benachbarten Geländes, sind vorliegend Anlagen mit einer Höhe von ca. 17 m bis 18 m über dem bestehenden mittleren Geländeniveau zulässig. Die Festsetzungen orientieren sich dabei auch den zulässigen Höhenentwicklungen des angrenzenden Gewerbegebietes und basieren zudem auf den Informationen zu dem projektierten konkreten Vorhaben.

Überschreitungen der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen sind bei untergeordneten Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenträume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

In einem Bebauungsplan kann die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden. In der offenen Bauweise sind Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig, sie sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude regelmäßig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet. Im Bebauungsplan kann allerdings auch abweichende Bauweise festgesetzt werden. In Anlehnung an die Festsetzungen zur Bauweise des angrenzenden Bebauungsplans der 2. Änderung wird daher die abweichende Bauweise i.S.d. § 22 Abs. 4 BauNVO übernommen, um eine möglichst große Flexibilität zu ermöglichen. Als abweichende Bauweise gilt demnach die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten dürfen.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die flächige Festsetzung der Baugrenzen, bis an die heran gebaut werden darf. Die großzügige Anordnung der Baugrenzen ermöglicht eine flexible Ausrichtung der Baukörper.

Pkw-Stellplätze, Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie anderweitigen Festsetzungen (z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB: Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) nicht entgegenstehen.

3.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Förderung des Wasser- und Gasaustausches zwischen Podo- und Atmosphäre sind Stellplätze, Rettungswege, Wege- und Hofflächen im Plangebiet mitsamt Unterbau in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. mit Fugen- oder Porenpflaster zu befestigen oder als Schotterrassen anzulegen, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen. Hier empfiehlt die NABU Ortsgruppe Burghaun – Gruben das Anlegen von Pflaster mit 30 % Fugenanteil. Es sind ausschließlich helle Pflasterflächen zulässig. Die Festsetzung gilt aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes nicht für Lkw-Zufahrten, -Andienungen, und -Rangierflächen.

Dieser planerischen Intention folgend, ist die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung unzulässig, da diese Flächen faktisch einer Vollversiegelung gleichkommen. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bleiben hiervon allerdings unberührt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Außenbereich wird zudem festgesetzt, dass zur öffentlichen und privaten Außenbeleuchtung nur voll-abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig sind. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung (insb. in den Außenbereich) zu vermeiden, sind Beleuchtungen zudem mit gerichteter Abstrahlung, Blendkappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen.

Die NABU Ortsgruppe Burghaun-Gruben weist darauf hin, dass bei Leuchten, die gebäudenah angebracht werden, eine großflächige Reflexion an der Fassade oder Rückseite z.B. durch niedrige Anbringungshöhe, Leuchten mit sog. Backlight-Control bzw., durch größeren Anbringungsabstand zu Fassade vermieden werden muss. Die Lichtmengen sind auf das funktionale Maß entsprechend der ASR A3.4 zu begrenzen und nur im Fall der Arbeitsverrichtung zu nutzen: Max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Hof- und Parkplatzbeleuchtung mit maximaler Lichtpunkthöhe von 4 m. Außerhalb der Nutzungszeit ist die Beleuchtung erheblich zu reduzieren oder auszuschalten.

Die Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung A ist als extensives Grünland zu entwickeln und zu erhalten. Der erste Schnitt- oder Beweidungstermin (mit Schafen oder Ziegen) ist vor dem 10. Juni und der zweite ab 1. September durchzuführen. Düngung und der Einsatz von Herbiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig. Bestehende Laubgehölze sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichwertig in derselben Vegetationsperiode zu ersetzen.

Für die Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung B ist als Entwicklungsziel Ufergehölz vorgesehen: Innerhalb der Fläche ist durch Gehölzanpflanzung und anschließender Sukzession ein Ufergehölz zu entwickeln. Hierzu sind je 100 m² ein Baum und 10 Sträucher anzupflanzen. Zu verwenden sind folgende Baumarten (Qualität: 150/175 cm, zweimal verpflanzt): Erle (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Baumweiden (*Salix fragilis*, *S. rubens*, *S. alba*) und folgende Straucharten (Qualität: 60/100 cm, zweimal verpflanzt): Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Weiden (*Salix cinerea*, *Salix purpurea*, *Salix triandra*, *Salix viminalis*). Nach der Anpflanzung ist die Fläche der Eigenentwicklung zu überlassen.

Der BUND Fulda weist auf eine sachgerechte Pflege der Hecke hin. Hierzu sind aufkommende Gehölze im Abstand von ca. 5 - 10 Jahren im Winterhalbjahr (zulässig nur vom 1. Oktober - 29. Februar) abschnittsweises "auf den Stock zu setzen": Die Gehölze/Hecken sollen nur abschnittsweise oder stellenweise verjüngt werden.

Daher darf ein Gehölzrückschnitt auf max. 1/3 des Bestands der Gehölze erfolgen. Danach sollte man den Gehölzbestand 2 - 3 Jahre ruhen lassen, um dann die nächste Pflegemaßnahme durchzuführen. Die Gehölze sind dabei fachgerecht ca. 30 cm über dem Boden abzuschneiden („auf den Stock setzen“). Durch dieses Verfahren wird erreicht, dass im Laufe einiger Jahre der vorhandene Gehölzbestand auf gesamter Länge/Fläche verjüngt und damit erneuert worden ist.

3.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Darstellungen der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen des Bebauungsplans „Am Grubener Weg“ 2. Änderung werden in der vorliegenden 3. Änderung aufgenommen und zur Gebietseingrünung teilweise fortgeführt.

Zur Schaffung eines harmonischen Übergangs in den nordwestlichen Außenbereich sowie zur optischen Abgrenzung zur südlich verlaufenden Bahnlinie und der nördlich verlaufenden B 27 ist in den gekennzeichneten Bereichen eine dichte artenreiche Laubholzhecke zu entwickeln. Hierzu sind einheimische standortgerechte Laubsträucher, auf je 2 m² Fläche jeweils 1 Strauch (Qualität: Höhe 60/100 cm, zweimal verpflanzt), zwei bis fünfjährig zu pflanzen. Zu verwenden sind folgende Arten in den etwa gleichen Anteilen: Haselnuss (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Hunds-rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*). Zum Schutz der Gas-Trasse sind Pflanzungen von Bäumen unzulässig.

Die Böschungsbereiche am westlichen Geltungsbereichsrand sind mit Kräutern und Gräsern zu begrünen. Hierzu ist eine kräuterreiche standortgerechte regionaltypische Saatgutmischung einzusäen. Aufkommende Gehölze sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Zum Schutz der Gas-Trasse ist die Anpflanzung von Gehölzen unzulässig.

Der BUND Fulda weist bezüglich Bepflanzungen darauf hin, dass diese spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen hat. Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans gepflanzten Bäume und Gehölze sind artengerecht regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten bzw. der Anlage von Stellplätzen eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Bei Beseitigung eines vorhandenen Baumes sind pro angefangene 5 Jahre Lebensalter 2 Ersatzbäume - 3x verpflanzt, 4 Jahre alt, h > 3m - anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bäume sind bei Absterben umgehend durch gleichwertige Pflanzen zu ersetzen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese in den entsprechenden Arten und festgesetzten Güteanforderungen spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zur Erhaltung der Habitat Strukturen nachzupflanzen.

3.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen werden in der Plankarte zeichnerisch festgesetzt

4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken.

Hierzu werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in der 3. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen.

4.1 Werbeanlagen

Mit der Zulässigkeit industrieller Nutzungen einher geht die Option auf Selbstdarstellung. Werbeanlagen können allerdings als Element der Stadtgestalt und Stadtmöblierung auch negativ auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild auswirken.

Die angestrebte Integration des Baugebietes in die umgebende Landschaft, die Lage unmittelbar an der Bundesstraße sowie die räumliche Nähe zu den nordöstlich der B 27 sowie der westlich im Ortskern von Hünhan gelegenen Wohngebieten begründen die Notwendigkeit, Werbeanlagen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung zu begrenzen und gestalterische Vorgaben zu definieren.

Der Bebauungsplan trifft folglich die Festsetzung, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen sowie außerhalb der Bauverbotszone zulässig sind. Werbeanlagen an Gebäuden sowie freistehende Werbeanlagen (z.B. Pylone, Fahnenmasten) dürfen die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen um maximal 2,0 m überschreiten. Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlende Werbeanlagen die größer als 10 m² sind gilt eine maximale Leuchtdichte von 5 cd/m². Für Flächen kleiner 10 m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten. Lichtwerbung in Form von Blink-, Lauf- und Wechsellichtern, Fremdwerbung sowie Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.

4.2 Gestaltung von Einfriedungen

Da Grundstückseinfriedungen in Abhängigkeit ihrer Ausführung ungewollte Trennwirkungen entfalten können, sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen (Drahtgeflecht, Stabgitter, Streckmetall, etc.) zulässig.

Dies dient der Dokumentation der Eigentumsverhältnisse, zum Schutz des Lagergutes der ansässigen Betriebe vor Entwendung und der Eingrünung des Plangebietes. Gleichwohl soll der Verzicht auf geschlossene Einfriedungen einen gewissen offenen städtebaulichen Charakter sicherstellen.

Um die Durchgängigkeit für bodengebundene Kleintiere zu erhalten, wird ein Mindestbodenabstand von 15 cm empfohlen. Darüber hinaus empfiehlt der BUND Fulda, dass bei Zäunen eine Ausführung ohne Sockel sowie ohne Streifenfundament, sondern nur mit Punktfundament vorzunehmen ist, um nicht den Wasserabfluss ober- und unterirdisch zu behindern.

4.3 Grundstücksfreiflächen

Für das gesamte Plangebiet gilt u.a. aus gestalterischen und stadtklimatologischen Gründen, dass die Freiflächengestaltung in Form von Schotter-, Kies- und Steinschüttungen unzulässig ist. Die dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienenden Schüttungen (z.B. um Gewerbebauten, die auch als Wartungswege dienen) sind von den Festsetzungen allerdings klarstellend ausgenommen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

5. Berücksichtigung umweltschützender Belange

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB).

Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird.

Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Um Doppelungen zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag liegt der Begründung als Anlage bei; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

5.2 Eingriffs- und Ausgleichplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Auch vertragliche Vereinbarungen sind möglich.

Innerhalb der Ausgleichsfläche werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel extensives Grünland und Ufergehölz festgesetzt. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich etwa 5 km nordwestlich des Plangebietes und umfasst etwa 8.600 m² Fläche. Die Ausgleichsfläche setzt sich aus zwei Flurstücken (84/1, 85) in der Gemarkung Rothenkirchen (Flur 6) zusammen. Sie liegt direkt an dem Fließgewässer Haune und wird aktuell als Wirtschaftswiese genutzt.

Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche werden 238.685 Biotopwertpunkte generiert. Hiervon werden 144.916 Biotopwertpunkte für den naturschutzfachlichen Ausgleich für den vorliegenden Bebauungsplan benötigt. Damit kann der mit dem Bebauungsplan vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

Die restlichen 93.769 auf der Ausgleichsfläche generierten Biotopwertpunkte kann sich die Gemeinde Burghaun auf ihr Ökokonto buchen.

6. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt.

Seit 01.11.2020 wurde das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft gesetzt, welches die bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammenführt.

Hierdurch werden einheitliche Regeln für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden geschaffen.

Zweck des Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. Nach § 10 Abs. 1 und 2 GEG sind Gebäude so zu errichten, dass der Gesamtenergiebedarf die festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet, Energieverluste vermieden werden und der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt wird. Da es sich hierbei um allgemein geltendes Recht handelt, kann vorliegend auf die Aufnahme von entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplan verzichtet werden. Es wird als ausreichend erachtet, auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen hinzuweisen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

6.1 Artenschutzrechtliche Belange

Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere,

1. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
2. Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (d.h. nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
 - a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
 - b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
 - c) Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
 - d) Während den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Insbesondere im Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes.
 - e) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten.

Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile ab 2 m² die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster/Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.

Sofern Rodungen im o.g. Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

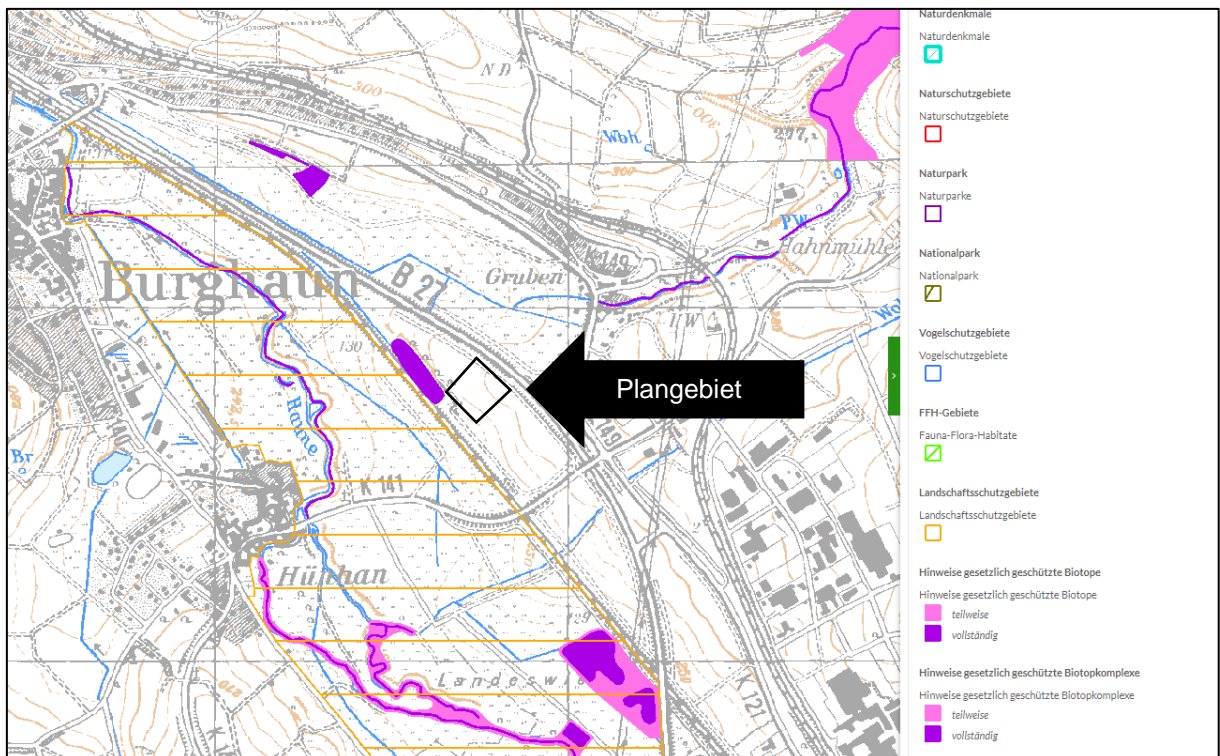
6.2 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Schutzgebiete werden durch die Planung nicht negativ berührt. Westlich und jenseits der Bahnlinie grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Auenverbunds Fulda an.

6.3 Biotopschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden biotopschutzrechtliche Belange von der Planung nicht negativ berührt. Westlich des Geltungsbereichs entlang der Bahnlinie befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel an der Bahnlinie nordöstlich Hünhan“ Nr. 277, welches jedoch vom Plangebiet nicht berührt wird. Um Wechselwirkungen wie Wanderungen bestimmter Tierarten (bspw. Krötenwanderungen) auszuschließen, wurde eine DNA-Konzentrationsmessung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass sich in dem beprobten Gewässer des Biotops keine Nördlichen Kammolche aufhalten. Details sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen, welcher den Planunterlagen beigelegt ist.

Angrenzende Schutzgebiete



Quelle: natureviewer.hessen

bearbeitet, ohne Maßstab

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

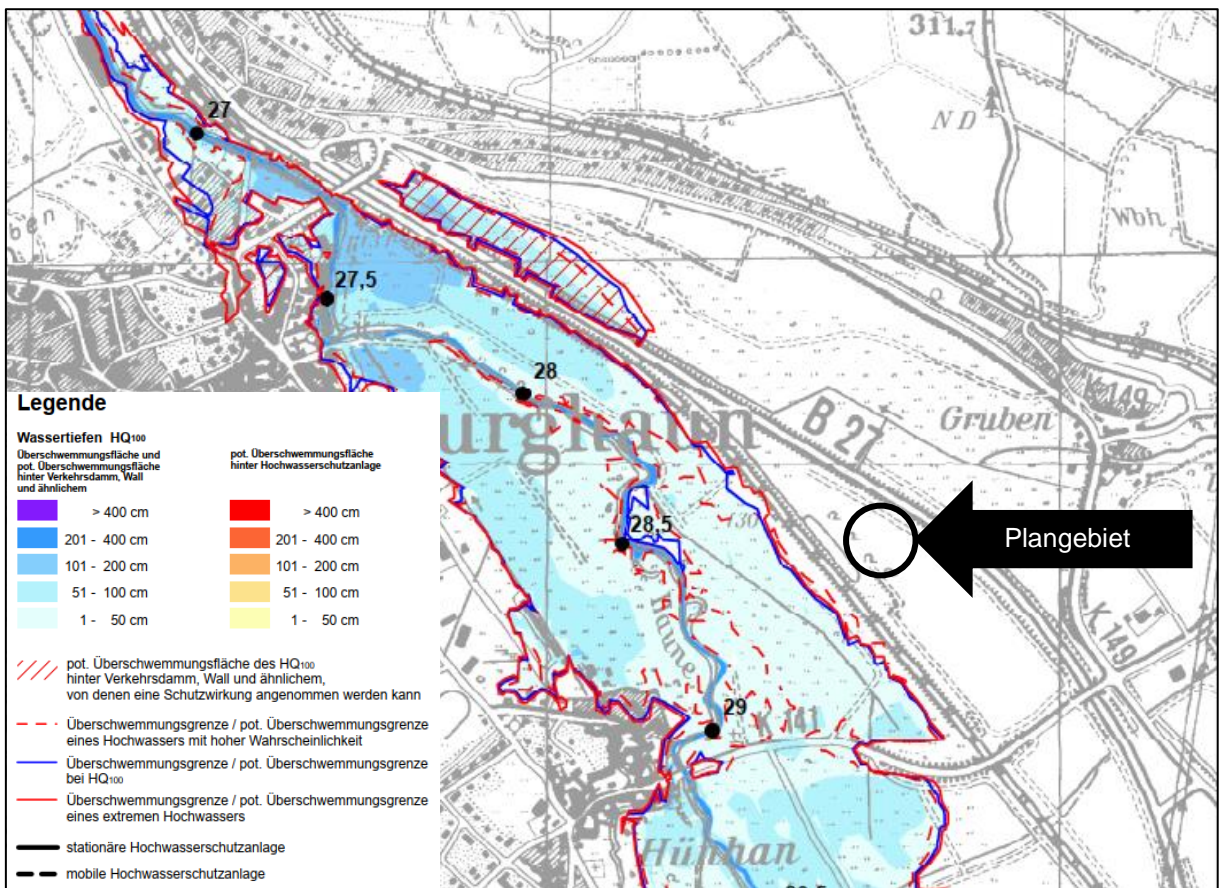
7.1 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

7.2 Überschwemmungsgebiet / Oberirdische Gewässer

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Westlich des Plangebiets entlang der Bahnlinie befindet sich ein temporäres Gewässer (Tümpel), welches jedoch nicht vom Plangebiet berührt wird.

Hochwassergefahrenkarte der Haune



Quelle: HLNUG, Hochwassermanagementplan Fulda

bearbeitet, ohne Maßstab

7.3 Wasserversorgung

Im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplanes wird die Neuverlegung von entsprechenden Infrastrukturen zur Trink- und Löschwasserversorgung bzw. ein Anschluss an die bereits bestehenden Infrastrukturen erforderlich. Während die Trinkwasserversorgung grundsätzlich gesichert ist, verlangt die Löschwasserversorgung vorliegend einer tiefergehenden Betrachtung:

Im südlichen Zufahrtsbereich in das bestehende Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ befindet sich ein Löschwasserbehälter mit 300 m³ und einer Löschwasserversorgung von 96 m³/h. Aufgrund der Entfernung des nun in Rede stehenden Vorhabengebiets ist ein direkter Anschluss mit der benötigten Löschwasserversorgung nicht möglich. Auch aus dem Trinkwasserleitungsnetz kann die Löschwassermenge von 96 cbm/h nicht erreicht werden. Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung sind daher Maßnahmen wie z.B. der Einbau einer stationären Löschwasserleitung mit Übergabepunkt zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Löschwasserversorgung durch Maßnahmen des Objektschutzes durch zusätzliche Löschwasservorhaltung auf dem Plangrundstück erfolgen. Details sind in der nachfolgenden Erschließungs- und Objektplanung zu konkretisieren.

7.4 Abwasserentsorgung

Grundsätzlich gilt, dass bei der Erschließung des Plangebietes das Trennprinzip zugrunde zu legen ist. Hierzu wird das unverschmutzte Regenwasser wie z.B. von den Dachflächen getrennt von dem übrigen häuslichen Schmutzwasser gesammelt und möglichst in ein nahe gelegenes Gewässer geleitet.

Hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser kann darüber hinaus auf die nachfolgenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen verwiesen werden, die entsprechend zu beachten sind:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 geänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG stellen unmittelbar geltendes Recht dar, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf.

Niederschlagswasser: Im vorliegenden Fall stellt sich die Entwässerungssituation wie folgt dar: Der bestehende in der Erschließungsstraße befindliche Regenwasserkanal (DN 700) und das vorh. Regenrückhaltebecken (Flurstück 15/5) sind derzeit bereits durch das bestehende Gewerbegebiet ausgelastet. Im Plangebiet ist daher eine Regenrückhaltung mit gedrosseltem Abfluss (ca. 10-25 l/s) in den vorh. Regenwasserkanal im Wendehammer (Sohlhöhe ~251,69 müNN) vorzusehen. Eine Entwässerung im Freispiegelgefälle ist aufgrund der Tiefenlage vsl. nicht möglich, so dass der gedrosselte Abfluss des Regenwassers aus der Rückhaltung von der geplanten Erweiterungsfläche gepumpt werden muss. Weitere Details sind in der nachfolgenden Erschließungsplanung zu konkretisieren.

Schmutzwasser: In der vorgelagerten Erschließungsstraße befindet sich der bestehende Schmutzwasserkanal. Auch in diesem Fall ist eine Verlängerung des Bestandskanals im Freispiegelgefälle aufgrund der Tiefenlage nicht mehr möglich. Das Schmutzwasser muss daher ebenfalls aus dem Plangebiet gepumpt werden.

Hinweis: Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet sowie nicht in das angrenzende Biotop „Tümpel an der Bahnlinie nordöstlich Hünhan“ eingeleitet werden. Ferner weist der Kreisausschuss des Landkreises Fulda in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Hauptverkehrsachsen und Rangierflächen von Arbeitsmaschinen und Lieferverkehr an eine geregelte Entwässerungsleitung herzustellen sind. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich gewerblicher Abwasser- und Niederschlagswassereinrichtungen auf Werksgeländen zuständigkeitshalber nach der WasserZustVO des Landes Hessen die Obere Wasserbehörde hinzuzuziehen ist. Der Anschluss von häuslichem Schmutzwasser an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal wird vom Fachdienst Wasser und Bodenschutz vorausgesetzt.

8. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes jedoch Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

9. Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögens. Bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017).
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.

6. Vermeidung von Fremdzufuss, z.B. zufließendes Wasser von Wegen. Der ggf. vom Hang herabkommende Niederschlag ist während der Bauphase – beispielsweise durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes –, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen.
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherefähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.
15. Bei der Bauausführung ist das vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebene Merkblatt Bodenschutz für Bauausführende zu beachten.

Darüber hinaus weist der Fachdienst Wasser und Bodenschutz des Kreisausschuss Fulda darauf hin, dass bei einer Auffüllung des Geländes die Anforderungen für den „Mittleren Verfüllbereich“, außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (Tabellen 2 a für Feststoff und 2 b für Eluat) der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch im Tagebau und im Rahmen sonstiger Abgrabungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17. Februar 2014 zwingend einzuhalten sind.

10. Kampfmittel

Eine Auswertung von Luftbildern des Kampfmittelräumdienstes hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

11. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

12. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen.

Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Im Rahmen der Planung sind vorliegend die aus dem Plangebiet auf die benachbarten nordöstlich bzw. westlich liegenden Siedlungsbereiche relevant, die durch gemischte und wohnbauliche Nutzungen geprägt sind. Aus diesem Grund wurde ein schalltechnisches Gutachten vom TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH erstellt und die Auswirkungen hinsichtlich der Lärmentwicklung untersucht. Zusammenfassend stellt die schalltechnische Untersuchung fest, dass die Summe aus dem Betrieb beider Anlagen die Richtwerte in der Wohnnachbarschaft jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und somit auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen als irrelevant eingestuft werden können. Das geplante Industriegebiet kann somit durch industrielle Anlagen genutzt werden. Aus schalltechnischer Sicht liegen gegen die Vollzugsfähigkeit des B-Plans „Am Grubener Weg, 3. Änderung“ keine Einwände vor, sodass auch keine spezifischen Festsetzungen im Bebauungsplan notwendig werden. Die detaillierten Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind dem Gutachten im Anhang zu entnehmen.

13. Störfallbetrieb

Das Gefahrenpotential im Sinne der Störfall-Verordnung ergibt sich grundsätzlich aus der Verwendung von extrem entzündlichen Gasen, die innerhalb der Anlage behandelt und vor dem Abtransport gelagert werden. Aus diesem Grund wurden im Zuge des Planungsprozesses für beide Bauabschnitte jeweils ein Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der oberen Klasse gem. KAS-18 (Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten) erstellt. Für die geplante Anlage werden aus gutachterlicher Sicht die im Leitfaden KAS-18 dargestellten Abstandsempfehlungen als angemessene Sicherheitsabstände angenommen. Diese sind im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit der Szenarien Brand und Explosion und der möglichen Auswirkungen sehr konservativ gewählt.

So ist für Brand- und Explosionsereignisse ein angemessener Sicherheitsabstand von 200 m zu wählen. Weiterhin sind für beide Ereignisse die nach Anhang 2 des Leitfadens KAS-18 berechneten Abstände für einen Brand von Methanol mit 129 m und für eine Explosion von Propangas mit 126 m dargestellt. Die Auswirkungen eines Brandes sind im Wesentlichen auf das Anlagengelände beschränkt.

Der angemessene Mindestabstand für ein Explosionsereignis beträgt 200 m. Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“, westlich der Bahnlinie gelegen, gehört nicht zu den besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG. Das geschützte Biotop Nr. 277 ist durch die einzigen relevanten Ereignisse Brand und Explosion ebenfalls nach § 3 Abs. 5d nicht betroffen. Einzig das geschützte Biotop Nr. 277 „Tümpel an der Bahnlinie nordöstlich von Hünhan“ wäre aufgrund seiner Größe von rd. 8.000 m² potentiell betroffen. Durch die Ereignisse Brand und Explosion sind jedoch keine Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt gem. § 3 Abs. 5d BImSchG zu besorgen.

Da die Distanz zu schutzbedürftigen Gebieten mit der zweiten Anlage weiter zunimmt, kann schlussgefolgert werden, dass die Untersuchungsergebnisse für den zweiten Bauabschnitt ebenfalls keine schutzbedürftigen Gebiete erwarten lassen. Das Gutachten wird um Einschätzungen zum zweiten Bauabschnitt ergänzt.

Durch die gewählten Abstandsempfehlungen sind keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen. Aus gutachterlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung einer Bio-Methan-Verflüssigungsanlage am Standort.

14. Weitere nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

14.1 DIN-Normen

Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Marktgemeinde Burghaun während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

14.2 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Burghaun wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

14.3 Sonstige Infrastruktur

Im bestehenden Gewerbegebiet besteht eine Gasleitung der Stadtwerke Hünfeld. Diese wurde bis in den Bereich der bestehenden Wendeanlage verlegt. Stromversorgungseinrichtungen sowie Telekommunikationsmedien befinden sich ebenfalls im Bereich des bereits bestehenden Gewerbegebietes.

14.4 Hinweise zum Bahnbetrieb und zu den angrenzenden Bahnanlagen

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 3600 „Frankfurt (M) Hbf – Göttingen“ darf nicht gefährdet oder gestört werden. Im Einzelnen wird auf die in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, vom 16.04.2018 vorgebrachten Hinweise, Anforderungen und Vorgaben hingewiesen, die auszugsweise in der Begründung zum Bebauungsplan wiedergegeben sind.

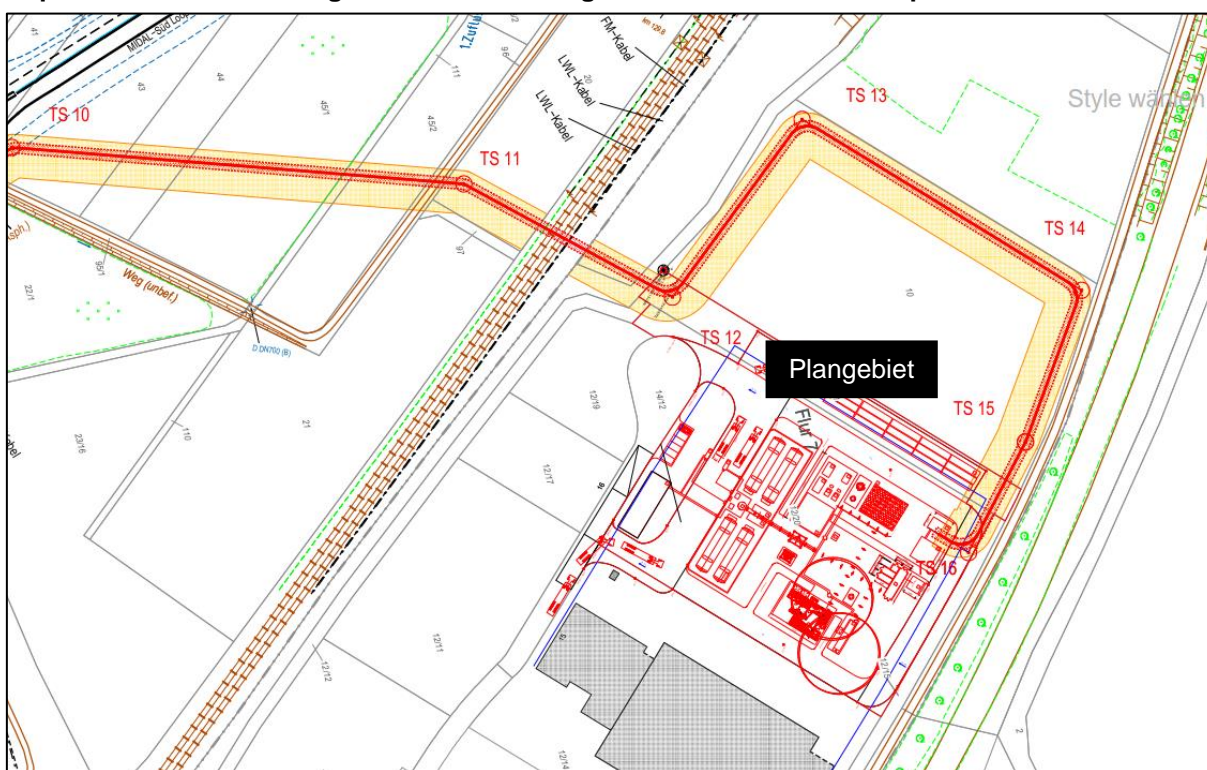
Des Weiteren bedürfen Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke in jedem Fall der Abstimmung der DB Netz AG. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, hat seitens des Bauherrn eine Abstimmung mit der DB Netz AG zu erfolgen. Anträge auf Baugenehmigung für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorzulegen. Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.

14.5 GASCADE Gastransport GmbH

Der Planbereich ist vom Vorhaben „AL Burghaun – Erdgashochdruckleitung in Planung“ der GASCADE Gastransport GmbH betroffen (DN 150, 100 bar, Schutzstreifen vier Meter). Der Verlauf der Trasse ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Die Erdgashochdruckleitung wird sich nach Fertigstellung in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens befinden und kathodisch gegen Korrosion geschützt werden.

Für den Bau der Erdgashochdruckleitung AL Burghaun wird ein Arbeitsstreifen in einer Breite von 16 m erforderlich. Dieser wird im Vorfeld von GASCADE für die Baumaßnahmen vorbereitet. Die Arbeiten dafür umfassen Erdarbeiten, Baumfällungen etc. Es muss gewährleistet sein, dass die vorbereitenden Arbeiten durchzuführen sind und der Arbeitsstreifen während der gesamten Baumaßnahme für GASCADE und die bauausführenden Firmen voll nutzbar ist.

Geplanter Verlauf der Erdgashochdruckleitung der GASCADE Gastransport GmbH



GASCADE Gastransport GmbH, 08.2022

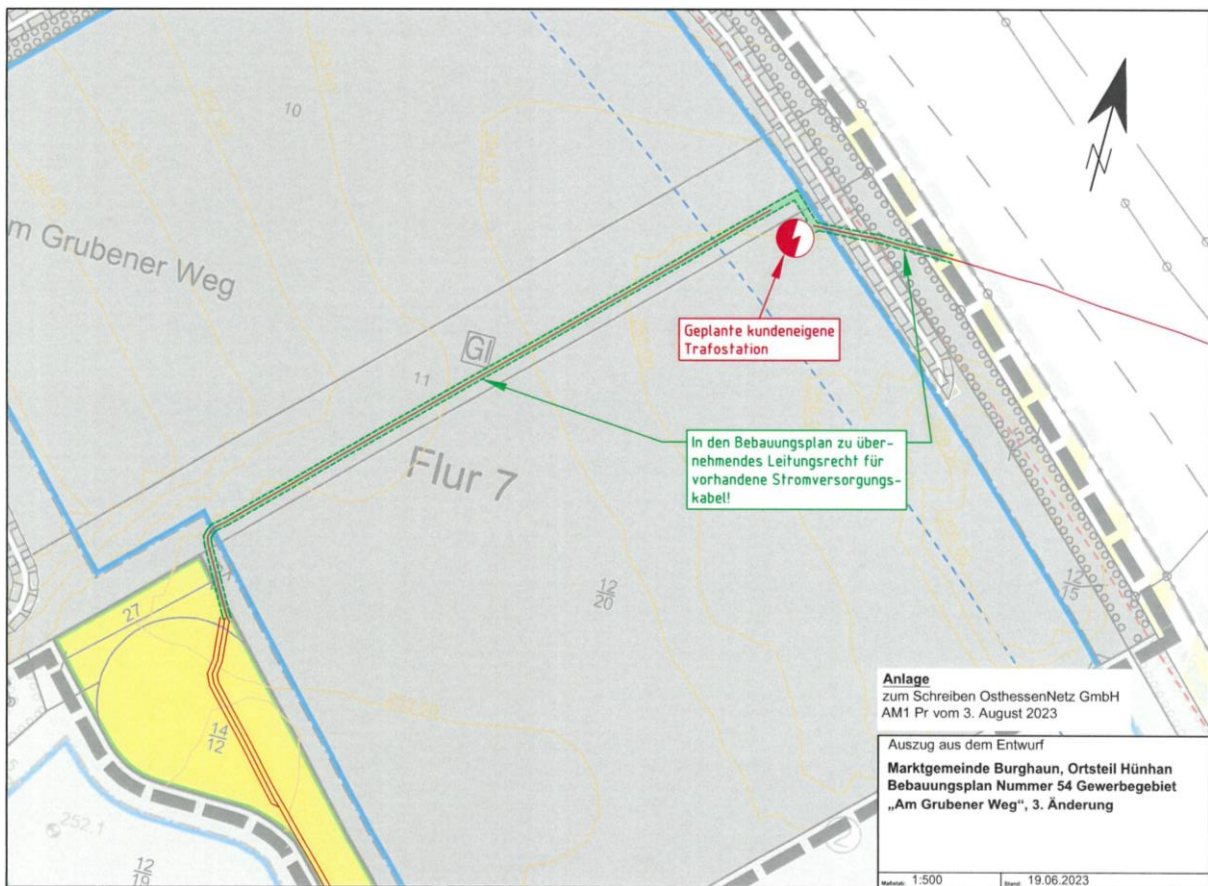
14.6 OsthessenNetz GmbH

Im Rahmen der Beteiligung weist die OsthessenNetz GmbH darauf hin, dass das Plangebiet zukünftig über eine eigene Trafostation der OsthessenNetz GmbH mit elektrischer Energie versorgt wird. Der Anschluss der kundeneigenen Trafostation verlegten 20-kV-Stromversorgungskabel ist der beigefügten Plankopie zu entnehmen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sich in der Straße „Am Grubener Weg“ bereits von der OsthessenNetz GmbH betriebene Stromversorgungsanlagen der RhönEnergie Fulda GmbH befinden, die auch weiterhin benötigt werden. Bei Bedarf kann ein entsprechender Bestandsplan, aus dem die Lage der Kabeltrassen zu ersehen ist, nach einer einmaligen Registrierung über die Online-Planauskunft eingesehen und über die Internetseite www.osthessennetz.de den Punkt „Planauskunft“ heruntergeladen werden.

Eventuell an den Versorgungsanlagen notwendig werdende Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen werden im Zuge des Straßenbaus auf der Basis der jeweils gültigen Kostenregelung durchgeführt.

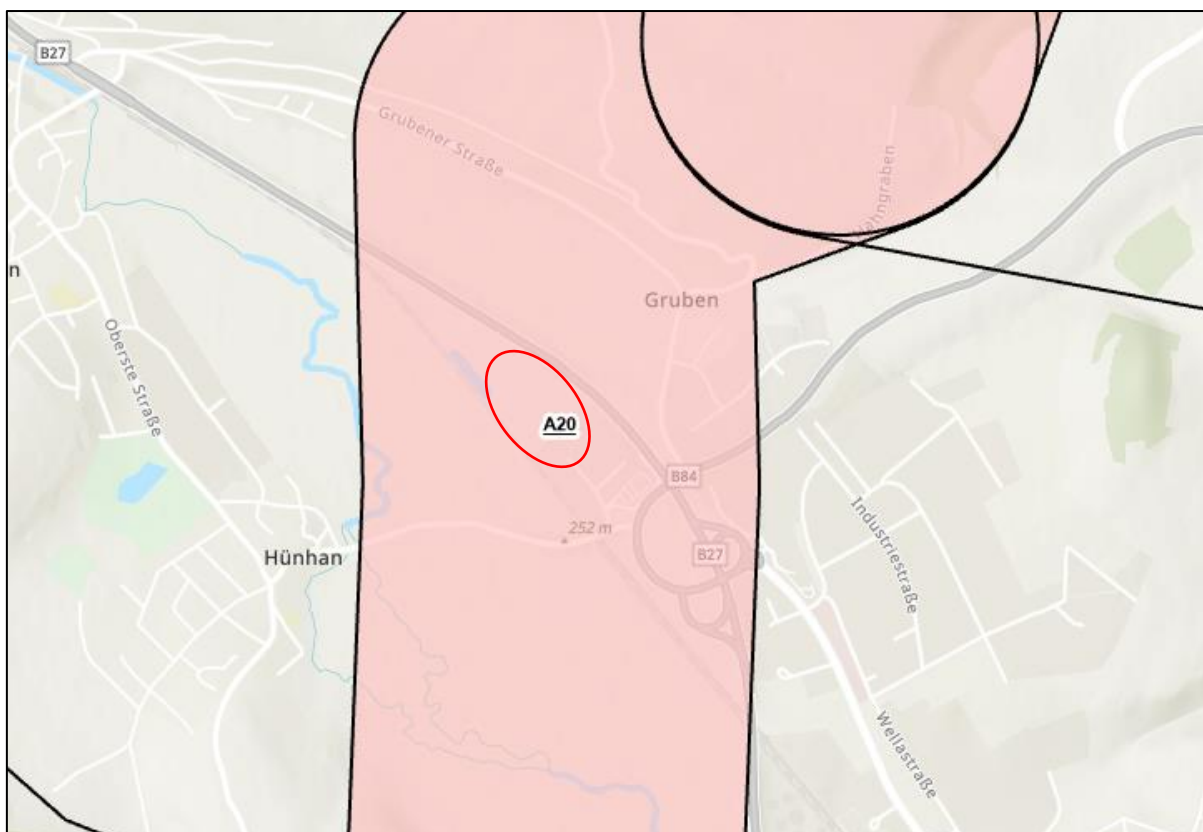
Pläne Osthessen Netz



14.7 Tennet TSO GmbH

Im Rahmen der Beteiligung hat die Tennet TSO GmbH darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb eines Trassenkorridors TKS A20 des Korridor-netzentwurfs zur Bundesfachplanung des BBPlG-Vorhabens 17 „Mecklar-Dipperz-Bergrheinfeld/West“ (Fulda-Main-Leitung, Anlage zum Bundesbedarf-splangesetz vom 25.02.2021), südlich der dort verlaufenden Bundesstraße 27 liegt. Sollte die Bundes-netzagentur diesen Vorschlagstrassenkorridor bestätigen, ist dieser für die darauffolgende Planfest-stellung verbindlich und es bedarf einer Leitungsführung innerhalb des Korridors. Die aktuellen Planungen zur Erweiterung des Industriegebietes werden bei der Trassenfindung berücksichtigt. Es wird weiter da-rauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Industriegebietes, insbesondere bei künftigen Änder-ungen, ein Konflikt mit der Leitungsführung entstehen kann. Aus diesem Grund muss die TenneT TSO GmbH über alle Änderungen in Bezug auf das Industriegebiet frühzeitig informiert werden.

Plangebiet im Vorschlagstrassenkorridor A20 der Bundesfachplanung



Quelle: www.netzausbau.de

Weitere Informationen zum Vorhaben 17 Fulda-Main-Leitung sowie eine interaktive Karte mit der Darstellung des Korridornetzes und des VTK (Web-GIS) sind über www.tennet.eu/fuldamain verfügbar.

14.8 Hinweise Hessen Mobil zu Werbeanlagen

Hessen Mobil Fulda weist unter Berücksichtigung der Bauverbotszone und gem. der ARS Nr. 32/2001 darauf hin, dass isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) unzulässig sind. Des Weiteren muss Werbung so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist, das bedeutet insbesondere: Nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschweligen Wahrnehmung geeignet. Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Des Weiteren sind gem. ART Nr. 32/2001 folgende auf den Verkehr einwirkende Werbemaßnahmen unzulässig: Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände, statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen, Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adresse, Telefonnummern, u.Ä.), akustische Werbung, luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons. An Werbepylonen angebrachte Werbung ist nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen der genannten Unterpunkte entspricht. Die Höhe darf 20 m nicht übersteigen.

14.9 Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Es wird empfohlen, die Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

15. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist voraussichtlich nicht erforderlich.

16. Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung im Baugebiet zu dokumentieren und den Eingriff in Natur und Landschaft besser bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz (digital errechnet) aufgestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans	25.597 m²
Fläche des Industriegebiets	24.268 m ²
Davon überbaubare Grundstücksfläche	19.659 m ²
Davon Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.143 m ²
Davon Fläche für Leitungsrecht	1.316 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.329 m ²

17. Anlagen und Gutachten

- Schalltechnisches Gutachten Nr. T 4719, TÜV Hessen, 21.04.2023
- Schalltechnisches Gutachten Nr. 553005820-B01. DEKRA Automobil GmbH – Industrie, Bau und Immobilien, 27.01.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Plan Ö, Juni 2023
- Umweltbericht, Planungsbüro Fischer, November 2023
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der oberen Klasse der REEFUELERY GmbH am Standort Burghaun, GfBU-Consult, 17.11.2022
- 2. Bauabschnitt: Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der oberen Klasse der REEFUELERY GmbH am Standort Burghaun, GfBU-Consult, 04.08.2023

Planstand: 08.11.2023

Projektnummer: 22-2676

Projektleitung: Bode/Seibert

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de